

**Verordnungsvorschlag** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über die **Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union**

Letzte Aktualisierung: 23.04.13

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2011) 824</a> 01.12.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <a href="#">Erörterung</a> 22.03.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 12.12.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 16.04.13
<b>Verfahrensstand</b>	-	-	Das EP hat den Verordnungsvorschlag der Kommission abgelehnt und zur erneuten Erörterung an den federführend Ausschuss (Verkehr und Tourismus) zurückverwiesen. Der Ausschuss wird hierzu eine Stellungnahme erarbeiten.	
<b>Marktzugang</b>	<p>Die Mitgliedstaaten können die <b>Zahl der Dienstleister</b> für einzelne Dienstleistungskategorien – Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Betankungsdienste sowie Fracht- und Postabfertigung – <b>begrenzen</b> (Art. 6 Abs. 2), aber nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf mindestens zwei Dienstleister pro Dienstleistungskategorie auf Flughäfen, die in den drei vorangegangenen Jahren jährlich mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 50.000 t Fracht abgefertigt haben,</li> <li>- <b>auf mindestens drei</b> Dienstleister pro Dienstleistungskategorie auf Flughäfen, die in den drei vorangegangenen Jahren jährlich <b>mindestens 5 Mio. Fluggäste oder 100.000 t Fracht</b> abgefertigt haben.</li> </ul> <p>-</p>	Wie Kommission.	-	<p>Die Mitgliedstaaten können die <b>Zahl der Dienstleister</b> für einzelne Dienstleistungskategorien – Gepäckabfertigung, Vorfelddienste, Betankungsdienste sowie Fracht- und Postabfertigung – <b>begrenzen</b> (Art. 6 Abs. 2), aber nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf mindestens zwei Dienstleister pro Dienstleistungskategorie auf Flughäfen, die in den drei vorangegangenen Jahren jährlich mehr als 2 Mio. Fluggäste oder 50.000 t Fracht abgefertigt haben,</li> <li>- <b>auf mindestens drei</b> Dienstleister pro Dienstleistungskategorie auf Flughäfen, die in den drei vorangegangenen Jahren jährlich <b>mehr als 15 Mio. Fluggäste oder 200.000 t Fracht</b> abgefertigt haben.</li> </ul> <p>Erreicht ein Flughafen einen der Schwellenwerte für das Fluggastaufkommen, jedoch nicht die Schwellenwerte für das Frachtaufkommen, so gilt die Mindestanzahl der Dienstleister nicht für Abfertigungsdienste, die ausschließlich Fracht abfertigen (Art. 6 Abs. 5).</p>

**Verordnungsvorschlag** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über die **Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2011) 824</a> 01.12.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <a href="#">Erörterung</a> 22.03.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 12.12.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 16.04.13
	<p>–</p> <p>–</p> <p>Falls ein Flughafenbetreiber selbst Bodenabfertigungsdienste erbringt, muss er hierfür ein <b>rechtlich unabhängiges Unternehmen</b> betreiben (Art. 29 Abs. 1).</p>	<p>–</p> <p>Führt die Tatsache, dass keine ausreichende Zahl von Dienstleistern bestimmt werden kann, zu einem zeitweiligen Monopol für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf einem Flughafen, so reguliert der betreffende Mitgliedstaat erforderlichenfalls so lange die Preise für Bodendienste, bis ein zweiter Dienstleister Bodenabfertigungsdienste auf diesem Flughafen erbringt (Art. 7 neuer Abs. 7a).</p> <p>Falls ein Flughafenbetreiber selbst Bodenabfertigungsdienste erbringt, muss er hierfür eine von den anderen Tätigkeiten <b>getrennte Rechnungsführung</b> aufweisen (Art. 29 Abs. 1).</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>	<p>Wenn an einer Ausschreibung nicht die erforderliche Mindestanzahl von Bodenabfertigungsdienstleistern teilnimmt, nimmt die zuständige Behörde innerhalb von 48 Monaten nach dem Ende der Ausschreibung eine neue Ausschreibung vor (Art. 7 neuer Abs. 6).</p> <p>–</p> <p>Falls der Betreiber eines Flughäfen, der in den drei vorangegangenen Jahren jährlich <b>mehr als 5 Mio. Fluggäste oder 200.000 t Fracht</b> abgefertigt hat, selbst Bodenabfertigungsdienste erbringt, muss er hierfür eine von den anderen Tätigkeiten <b>getrennte Rechnungsführung</b> aufweisen (Art. 29 Abs. 1).</p>
<b>Allgemeine Zulassung</b>	<b>Bodenabfertigungsdienstleister benötigen eine Zulassung</b> durch eine unabhängige mitgliedstaatliche Zulassungsbehörde (Art. 16).	<b>Die Mitgliedstaaten können für Bodenabfertigungsdienstleister eine Zulassung</b> durch eine unabhängige mitgliedstaatliche Zulassungsbehörde <b>verlangen</b> (Art. 16).		Wie Kommission.

**Verordnungsvorschlag** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über die **Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <b>KOM(2011) 824</b> 01.12.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <b>Erörterung</b> 22.03.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 12.12.2012	EP: <b>1. Lesung</b> 16.04.13
	<p>Dies <b>gilt nur für Flughäfen</b>, die in den drei vorangegangenen Jahren jährlich <b>mind. 2 Mio. Fluggäste oder 50.000 t Fracht</b> abgefertigt haben (Art. 16).</p> <p>Eine Zulassung ist für <b>fünf Jahre</b> gültig (Art. 23 Abs. 1).</p> <p>Einem Bodenabfertigungsdienstleister wird eine <b>Zulassung erteilt</b>, wenn er insbesondere (Art. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Mitgliedstaat niedergelassen und eingetragen ist,</li> <li>- seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 18),</li> <li>- seine <b>Zuverlässigkeit</b> (Art. 19) <b>und die Qualifikation seiner Mitarbeiter</b> (Art. 20) <b>nachweist</b>,</li> <li>- ein Betriebshandbuch vorlegt (Art. 21) und</li> <li>- haftpflichtversichert ist (Art. 22 Abs. 1).</li> </ul>	<p>Wie Kommission.</p> <p>–</p> <p>Wie Kommission.</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>	<p>–</p> <p>Eine Zulassung ist <b>zehn Jahre</b> gültig (Art. 23 Abs.1).</p> <p>Einem Bodenabfertigungsdienstleister wird eine <b>Zulassung erteilt</b>, wenn er insbesondere (Art. 17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in einem Mitgliedstaat niedergelassen und eingetragen ist,</li> <li>- seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 18),</li> <li>- <b>die Qualifikation seiner Mitarbeiter</b> (Art. 20) <b>nachweist</b>,</li> <li>- ein Betriebshandbuch vorlegt (Art. 21) und</li> <li>- haftpflichtversichert ist (Art. 22 Abs. 1).</li> </ul>
<b>Arbeitnehmerschutz</b>	<p>Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerrechte treffen (Art. 40).</p>	<p>Wie Kommission.</p>	<p>–</p>	<p>Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass es nicht zu <b>Lohndumping</b> kommt (Art. 12 neuer Abs. 10a), und</li> <li>- dass Beschäftigte             <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein <b>angemessenes Niveau an sozialer Sicherheit</b> (Art. 12 neuer Abs. 10b, Art. 40) sowie</li> <li>- „<b>menschenwürdige Arbeitsbedingungen</b>“ genießen (Art. 40).</li> </ul> </li> </ul>

**Verordnungsvorschlag** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates über die **Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2011) 824</a> 01.12.2011   <a href="#">CEP-Analyse</a>	Rat: <a href="#">Erörterung</a> 22.03.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 12.12.2012	EP: <a href="#">1. Lesung</a> 16.04.13
	-	-	-	Stellen die zuständigen Behörden fest, dass die <b>Sozialstandards nicht eingehalten werden</b> , wird die <b>Zulassung nicht gewährt, ausgesetzt oder entzogen</b> (Art. 40).
<b>Koordinierung und Qualitätssicherung</b>	-  Jeder Beschäftigte eines Dienstleisters oder Selbstabfertigers muss regelmäßig Schulungen besuchen (Art. 34 Abs. 1).	Wenn ein Dienstleister oder ein Selbstabfertiger die Mindeststandards nicht einhält, kann der betreffende Mitgliedstaat diesen mit einer Geldbuße belegen oder seine Tätigkeit beschränken oder untersagen (Art. 32 neuer Abs. 9).  Dienstleister tragen auf eigene Kosten Sorge dafür, dass ihre Beschäftigten ausreichend geschult sind (Art. 34 Abs. 1).	-  -	-  Wie Kommission.
<b>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:</b> Da das Politikverfahren dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und Europäisches Parlament auf eine gemeinsame Position verständigen.				